

GESETZBLATT

497

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 4. April 1953 |

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953	497

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 30. März 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium des Innern, dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Die folgenden Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 331) — kurz Erste Durchführungsbestimmung — anzuwenden.

Abschnitt I

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln
und Gemüse

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter die im § 2 der Verordnung angeführte Bezeichnung „Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten“ fallen sowohl Konsum- wie auch Saatguterzeugnisse folgender Kulturpflanzen:

a) Getreide:

Weizen
Roggen
Gerste (Braugerste, zu Brauzwecken geeignete Sommergerste, Industriergerste, Futtergerste)
Hafer (Industriehafer, Futterhafer)
Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten
Mais
Hirse.

• 1. Durchfb. (GBl. S. 331).

b) Speisehülsenfrüchte:

Speiseerbsen
Speisebohnen
Speisetellerlinsen
Kleinsamenlinsen
Buchweizen

c) Ölsaaten:

Winterölsaaten: Winterraps, Winterrüben
Sommerölsaaten: Sommerraps, Sommer-
rüben, Mohn, Öllein, Senf, Leindotter.

(2) Unter die Bezeichnung „Kartoffeln“ fallen sowohl Konsum- wie auch Saatguterzeugnisse von:

Frühkartoffeln,
Mittelfrühkartoffeln,
Spätkartoffeln (Speisekartoffeln, Fabrikkartoffeln,
Futterkartoffeln).

(3) Unter die Bezeichnung „Gemüse“ fallen folgende der Pflichtablieferung unterliegende Gemüsearten:

a) Treibgemüse:

Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Möhren zu den für Treibgemüse festgesetzten Terminen;

b) Freilandgemüse:

Früh- und Spätweißkohl, Früh- und Spätwirsing-
kohl, Früh- und Spätrotkohl, Rosenkohl, Früh- und
Spätblumenkohl, Früh- und Spätkohlrabi, Spargel,
Pflückerbsen und -bohnen, Einlege- und Salat-
gurken, Tomaten, Früh- und Spätmöhren, Wurzel-
petersilie, Sellerie, Meerrettich, Lauch- und Knollen-
zwiebeln, Rhabarber, Porree, Rote Rüben und
Speisekohlrüben.

(4) Als Treibgemüse gilt nur das Gemüse, das bis zur Ernte unter Glas kultiviert wurde. Gemüse, das eine Anzucht unter Glas erfahren hat, jedoch im Freiland geerntet wurde, gehört nicht zum Treibgemüse.

§ 3

Austausch von pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Die im Ablieferungsbescheid für die einzelnen Erzeugnisse festgelegten Mengen einschließlich der Ablieferungsschulden (Rückstände) aus den Vorjahren, sind — sofern nichts anderes bestimmt ist — in natura abzuliefern.

(2) Mais, Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten und Hirse können auf das Pflichtablieferungsgesoll für Hafer geliefert werden.